

rechtesten Kriege nur diejenigen Mittel gebrauchen, welche zum Zweck führen, das ist, welche den Feind seiner Kräfte zu schaden berauben. Aus diesem Grunde sind im Kriege alle Gewaltthätigkeiten gegen den Feind unerlaubt, welche sein Elend und seinen Haß vermehren, ohne seine Kräfte zu schwächen, oder ihn zum Nachgeben zu nöthigen. Man darf also Gefangene nicht tödten, oder hart und grausam behandeln, keine Gewaltthätigkeiten gegen Weibspersonen und Kinder ausüben, keine Kirchen, öffentliche Gebäude, den Nothfall ausgenommen, Büchersäle und öffentliche Denkmäler zu Grunde richten, kein Gift oder andere Waffen gebrauchen, welche durch einen allgemeinen stillschweigenden Vertrag von allen gebildeten Nationen als unerlaubt anerkannt werden.

Sieh Grotius de jur. belli et pacis; Puffendorfius de jur. nat. et gent. Martini de jur. civit. et gent. Papey am angeführten Orte II Band.

221.

Zweykampf.

Unter die (§. 218) angeführten Fälle kann der Zweykampf nicht gerechnet werden, indem er weder ein hinlängliches, noch ein nothwendiges Mittel werden kann, höhere Pflichten zu erfüllen, oder ein größeres Uebel zu entfernen. Als eine Bestrafung des Beleidigers betrachtet, ist der Zweykampf etwas ungereimtes, denn die Wahrscheinlichkeit ist eben so groß, daß diese Strafe auf die Person, welche beleidiget wird, als